

**Beschlüsse**  
**der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern vom**  
**8. Mai 2008 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der DiVO (Bereich der Landeskirche) hat die ARK Bayern am 8. Mai 2008 folgende Beschlüsse gefasst, die im Folgenden näher erläutert werden:

- 1. Anlage 1 zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO); Neufassung der Abschnitte 1, 2, 6 Teil III, und 10**
- 2. Anlage 1 zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO); Änderung des Abschnitts 9**
- 3. Aussetzen von Höhergruppierungen von Beschäftigten mit individueller Zwischenstufe**
- 4. Auslegung der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder**
- 5. Änderungen der Arbeitsrechtsregelung für Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes**
- 6. Änderung der Sicherungsordnung**

**Zu 1. Anlage 1 zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO); Neufassung der Abschnitte 1, 2, 6 Teil III, und 10**

Das Inkrafttreten des Tarifvertrags der Länder im staatlichen Bereich und der Kirchlichen Dienstvertragsordnung im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit Wirkung vom 1.1.2008 hat gem. § 60 DiVO i.V.m. § 17 TVÜ-Länder zunächst keine Auswirkungen auf die bisherige Eingruppierungssystematik. Die für die Regelung einer neuen Eingruppierungssystematik vorgehaltenen §§ 12 und 13 TV-L sind bis zum Inkrafttreten einer neuen staatlichen Entgeltordnung nicht belegt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat nunmehr die Gruppenpläne der Katecheten und Katechetinnen auf Dienstvertrag (Abschnitt 1) sowie der Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag (Abschnitt 2) neu gefasst.

In Abschnitt 6; der für Mitarbeitende im Verwaltungsdienst gilt, wird ein Teil III „Teamassistentenstellen und Teamassistentinnenstellen“ eingefügt. Die Eingruppierung in Teil III des Gruppenplans 6 setzt voraus, dass es sich um eine im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesene Teamassistenten- bzw. Sekretariatsstelle handelt. Für diesen Bereich gelten die gleichen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale wie für vergleichbare andere Vergütungsgruppen. Allerdings werden diese durch Richtbeispiele konkretisiert. Der Gruppenplan spiegelt den Status quo der bisherigen Eingruppierungssystematik für Teamassistenten- bzw. Sekretariatsstellen wider. Ziel des Gruppenplans ist neben einer rechtlichen Klarstellung, durch die Definition von Richtbeispielen künftig zeitaufwändige analytische Stellenbewertungen zu vermeiden und somit den Verwaltungsverzug zu vereinfachen.

Durch die neue Anlage 10 werden die Stellen an den kirchlichen Hochschulen bewertet. Diese Bewertungen entsprechen den bisherigen Eingruppierungsgrundsätzen. Neu sind die Regelungen in den amtlichen Fußnoten zur Entgeltgruppe 15. Es sollen leistungsbezogene Zulagen in der Höhe gezahlt werden, wie sie vergleichbare Professoren und Professorinnen im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten können.

Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 11.

Diese Rechtsänderungen treten mit Wirkung vom 1.9.2008 in Kraft. Bitte entnehmen Sie den Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

## **Zu 2. Anlage 1 zu § 13 Abs. 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung (§ 60 Abs. 1 DiVO); Änderung des Abschnitts 9**

Die Grundeingruppierung für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen ist ab dem Jahr 2008 die VergGr. VII (E 5). Nach bisheriger Rechtslage wurden Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen in Kirchengemeinden unter drei Sprengeln in VergGr. VIII (E 3) eingruppiert. Nach einem Jahr konnten sie in VergGr. VII (E 5) höhergruppiert werden.

Nach TV-L gibt es diese Möglichkeit für Neueingestellte nicht mehr. Es ist nicht konkret absehbar, wann eine neue Vergütungsordnung staatlicherseits eingeführt werden kann. Dies wird wohl nicht vor dem Jahr 2011 sein. Aus diesem Grund hat die Arbeitsrechtliche Kommission das Eingangsentgelt für Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen in Kirchengemeinden unter drei Sprengeln um eine Vergütungsgruppe (Entgeltgruppe) angehoben.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde der 1.1.2008 bestimmt. Dies bedeutet, dass Pfarramtssekretäre und Pfarramtssekretärinnen in Kirchengemeinden unter drei Sprengeln ab 1.1.2008 in VergGr. VII (E 5) einzugruppiert sind. Dies gilt für Neueingestellte und für diejenigen, die zum 1.1.2008 nach Eingruppierung in VergGr. VIII (E 3) noch nicht am Fallgruppenaufstieg in die VergGr. VII (E 5) teilgenommen haben (§ 53 Abs. 5 DiVO i. V. m. § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder).

## **Zu 3. Aussetzen von Höhergruppierungen von Beschäftigten mit individueller Zwischenstufe**

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 21.12.2007, Az. 25-P 2000-255-48 776/07, festgestellt, „dass Beschäftigte mit individueller Zwischenstufe zum 1.11.2008 in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe aufsteigen. Werden diese Beschäftigten nun vor dem 1.11.2008 höhergruppiert, kann dies in Einzelfällen im Vergleich zu einer Höhergruppierung nach dem 1.11.2008 zu nicht unerheblichen finanziellen Nachteilen führen. Zur Vermeidung dieser finanziellen Nachteile ist das Staatsministerium der Finanzen damit einverstanden, dass mit Zustimmung der/des Beschäftigten eine in der Zeit bis einschließlich 31.10.2008 anstehende Höhergruppierung ausgesetzt und zum 01.11.2008 nachgeholt wird. Dabei erfolgt zunächst die Stufensteigerung und anschließende Höhergruppierung.“

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Wortlaut von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L. Danach werden die Beschäftigten bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Entgelt erhalten. Erfolgt dies kurz vor einem Stufensprung, kann dies mittelfristig für die Beschäftigten zu finanziellen Nachteilen von begrenzter Dauer führen. Die in o.g. FM-Rundschreiben dargestellte Problematik ergibt sich nicht nur bis zum 31.10.2008, sondern insbesondere auch danach. Die Regelung des Finanzministeriums gilt ausdrücklich nur bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Zwischenstufe in der Zeit bis zum 31.10.2008. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, dass das Rundschreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.2007, Az. 25-P 2000-255-48 776/07, für Mitarbeitende keine Anwendung findet, deren Rechtsverhältnisse sich nach der DiVO n.F. richten.

## **Zu 4. Auslegung der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder**

Nach der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder ist eine Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2007 (§ 46 Abs. 2 DiVO) bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. In Satz 2 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder ist klargestellt, dass auch spätere Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen für die kinderbezogenen Entgeltbestandteile unschädlich sind. Die Besitzstandszulage wird - sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind - nach Wiederaufnahme der

Beschäftigung weiter gezahlt.

Der unbezahlte Sonderurlaub ist bei den Tatbeständen der unschädlichen Unterbrechungen des § 11 TVÜ-Länder nicht ausdrücklich genannt. Nach Auffassung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) führt damit ein Sonderurlaub zum dauerhaften Wegfall der Besitzstandszulage.

Dieser Rechtsauffassung hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht vollumfänglich angeschlossen:

Werden Beschäftigte, die Sonderurlaub i. S. v. § 35 Abs. 2 DiVO haben, von der Besitzstandszulage ausgeschlossen, so liegt darin wohl eine unzulässige mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Nach wie vor nehmen weit mehr Frauen als Männer den Sonderurlaub zur Kinderbetreuung und zur Pflege von Angehörigen in Anspruch. Damit stehen auch diesen Beschäftigten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit die kinderbezogenen Entgeltbestandteile zu. Auch bei Sonderurlaub im besonderen dienstlichen bzw. betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erscheint ein Ausschluss aus dem kinderbezogenen Besitzstand nicht vertretbar.

Im Falle eines Sonderurlaubs lebt der Anspruch auf kinderbezogenen Besitzstand jedoch nicht wieder auf, wenn der Beschäftigte aus anderen Gründen ohne Anspruch auf Bezüge beurlaubt ist. Die kirchlichen Verwaltungen werden angewiesen, entsprechend zu verfahren.

#### **Zu 5. Änderungen der Arbeitsrechtsregelung für Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes**

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen (TVPrakt) vom 22. März 1991 gilt auch über den 01. Januar 2008 hinaus weiter.

Die Änderungen der Arbeitsrechtsregelung für Praktikanten und Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sind Folge der Neufassung der DiVO und der Anwendung des TV-L mit Wirkung vom 1. Januar 2008. Ab diesem Zeitpunkt wird an neu eingestellte Praktikanten und Praktikantinnen kein Verheiratenzuschlag gezahlt. Die Jahressonderzahlung beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage des Septemberentgelts gem. § 2 TVPrakt. Sie wird somit in entsprechender Höhe bezahlt wie die Jahressonderzahlung der Angestellten in den Entgeltgruppen E 1 – E 8. Die Allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Sonderformen der Arbeit sind dem Angestelltenrecht angeglichen.

#### **Zu 6. Änderung der Sicherungsordnung**

Die Anpassungen der Sicherungsordnung (Anlage 3) sind Folge der Neufassung der DiVO. Nach § 10 SicherungsO gilt die Sicherungsordnung entsprechend für Arbeiter und Arbeiterinnen. Seit 1. Januar 2008 gilt die DiVO für Angestellte und Arbeiter, die ARR-Arb wurden aufgehoben (§ 64 Abs. 2 Buchst. b DiVO). § 10 ist deshalb zu streichen.